

Vorschlag der Verbraucherzentrale NRW zur Einführung eines Strom-Spartarifes („Sozialtarif“) für private Haushalte

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Das soziale Problem der Stromsperren: Internationale Lösungsmodelle	3
2.1 Belgien	3
2.1.1 Maßnahmen bei Zahlungsverzug (am Beispiel der Wallonie)	3
2.1.2 Sozialtarife für Strom und Gas.....	4
2.1.3 Sonstige Unterstützung für benachteiligte Verbraucher	5
2.2 Frankreich	5
2.2.1 Maßnahmen bei Zahlungsverzug	6
2.2.2 Sozialtarife für Strom und Gas.....	6
2.2.3 Sonstige Unterstützung für benachteiligte Verbraucher	7
2.3 Großbritannien	7
2.3.1 Maßnahmen bei Zahlungsverzug	7
2.3.2 Sozialtarife für Strom und Gas.....	8
2.3.3 Sonstige Unterstützung für benachteiligte Verbraucher	9
2.4 Ermäßigte Mehrwertsteuer für Strom im Ländervergleich	9
2.5 Zusammenfassung	10
3. Übertragbarkeit der internationalen Lösungsmodelle auf Deutschland	10
4. Vorschlag der Verbraucherzentrale NRW zur Einführung eines Strom-Spartarifs für private Haushalte.....	11
4.1 Der Strom-Spartarif	12
4.2 Einbettung in das bestehende Tarif- bzw. Preisgefüge.....	12
4.3 Struktur des Strom-Spartarif-Angebotes	13
4.4 Berechnungen zum Strom-Spartarif und Fixierung der Frei-kWh und des Arbeitspreises ...	14

1. Einleitung

Am Weltverbrauchertag 2008 (15. März) hat die Verbraucherzentrale NRW öffentlich ein soziales Problem thematisiert, mit dem sich eine steigende Anzahl von privaten Haushalten auseinandersetzen muss: Vor dem Hintergrund stark steigender Energiepreise können immer mehr einkommensschwache Privathaushalte ihre Energierechnungen nicht mehr oder nicht mehr vollständig bezahlen. Modellrechnungen legen nahe, dass derzeit Haushalte mit mittlerem Einkommen noch genügend finanziellen Spielraum für eine Kompensation haben. Bei einkommensschwachen Haushalten hingegen scheint der Spielraum ausgereizt. Nach exemplarischen Berechnungen der Verbraucherzentrale NRW sind rd. 20% der Bevölkerung gezwungen, mehr als 13% ihres verfügbaren Einkommens für Energiekosten (Strom, Wärme und z.T. Treibstoff) aufzuwenden. Von besonderer Bedeutung ist aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW, dass zu der Bevölkerungsgruppe, die von den steigenden Energiekosten besonders betroffen ist, keineswegs nur Transferleistungsempfänger zählen, sondern insbesondere auch Bezieher geringer Einkommen¹.

Absehbar ist, dass sich dieses Problem mit weiter steigenden Energiepreisen (bei weitgehend stagnierenden Nettoeinkommen) quantitativ und qualitativ zuspitzen wird.

Auch aus diesem Grund hat die EU-Kommission in ihrem Entwurf für eine Charta der Rechte der Energieverbraucher für besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen einen Sozialtarif gefordert, um den Ausschluss ganzer Bevölkerungsteile von der Energieversorgung mit der Folge gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ausgrenzung zu verhindern.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat in diesem Zusammenhang Forderungen an Politik und Energiewirtschaft formuliert:

- Verbot von Stromsperren für einkommensschwache Haushalte, die nachweislich ihre Stromrechnung nicht mehr zahlen können;
- verbindliche Einführung eines Sozialtarifs;
- mehr unmittelbare Unterstützung für Betroffene (Verbesserung des Forderungsmanagement der Energieversorgungsunternehmen (EVU) z.B. durch faire Ratenzahlungen und Verzahnung mit sozialen Angeboten z.B. Schuldenberatung sowie die Schaffung eines Energieeffizienz-Fonds für Finanzierungsbeihilfen beim Kauf energiesparender Haushaltsgeräte).

Vor diesem Hintergrund hat die Verbraucherzentrale NRW die vorliegende Kurzstudie zu

¹ www.vz-nrw.de/Energiekostenbeispiele

Best Practice Beispielen aus drei europäischen Ländern erstellt: Belgien, Frankreich und Großbritannien. Untersucht werden Maßnahmen von Seiten der Versorgungsunternehmen bei Zahlungsverzug der Kunden, Angebote von Sozialtarifen für Strom und Gas sowie weitere finanzielle Unterstützungen für sozial benachteiligte Verbraucher im Hinblick auf ihre Energiekosten.²

Anschließend wird die Übertragbarkeit auf Deutschland diskutiert. Schließlich legt die Verbraucherzentrale NRW mit dem Strom-Spartarif einen Vorschlag für einen Sozial- und Energiespartarif vor, der sich bei vertretbarem Verwaltungsaufwand in die Tariflandschaft einbauen lässt und soziale und ökologische Aspekte gleichermaßen berücksichtigt.

2. Das soziale Problem der Stromsperren: Internationale Lösungsmodelle

2.1 Belgien

Belgien besteht aus drei Regionen: Flandern, der Wallonie und der Hauptstadt Brüssel. Da die Verwaltung des Landes nicht mehr ausschließlich der föderalen Regierung und dem föderalen Parlament obliegt, können gesetzliche Bestimmungen innerhalb Belgiens regional voneinander abweichen: Ein einheitlicher Sozialtarif gilt auf nationaler Ebene, während die kostenlose Versorgung mit einer Mindestmenge Strom nur in Flandern per Gesetz vorgeschrieben ist.

2.1.1 Maßnahmen bei Zahlungsverzug (am Beispiel der Wallonie)³

Bei Zahlungsverzug erhält der Kunde eine Mahnung mit Ankündigung einer 10-tägigen Frist. Bei Nichteinhaltung der Frist übermittelt das Versorgungsunternehmen die Kundendaten dem zuständigen Sozialhilfezentrum oder einer Schuldnerberatungsstelle zur Erstellung eines Entschuldungsplanes. Weigert sich der Kunde einen Entschuldungsplan mit dem Versorger auszuhandeln, wird sein Anschluss gesperrt.

Kommt der Kunde den Zahlungsforderungen bis zur gesetzten Frist nicht nach, wird ein Prepaid-Zähler eingebaut. Die Kosten für die Montage des Zählers werden vom Kunden getragen. Sie dürfen allerdings einen Bruttobetrag von 100 € nicht übersteigen.

Sollte ein Kunde den Einbau des Zählers verweigern oder behindern, wird eine Stromsperre verhängt. Sobald den Zahlungsaufforderungen Folge geleistet wird, kann der

² In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 14/6622) hat die Landesregierung ihren Informationsstand dargelegt.

³ <http://www.just.fgov.be> (Zugriff am 15.04.08); Staatsblatt vom 30.03.2003: Arrêté du Gouvernement wallon relatif aux obligations de service public dans le marché de l'électricité

Zähler kostenfrei demontiert werden.

Bei „geschützten Kunden“⁴ wird zusätzlich zum Prepaidzähler ein Leistungsbegrenzer installiert. Dieser ermöglicht den permanenten Bezug von maximal 1,3 kW. Im Falle des „geschützten Kunden“ übernimmt der Netzbetreiber die Kosten für den Einbau des Zählers zuzüglich Strombegrenzer. Die Begrenzung der Leistung kann auf 2,6 kW erhöht werden, wenn die soziale Situation und die Zusammensetzung des Haushaltes dies erfordern und insofern das zuständige Sozialhilfezentrum die Hälfte der Stromrechnung übernimmt. Kommt ein Kunde den Zahlungsforderungen bezogen auf den garantierten Mindestbezug nicht nach, wird ihm der Strom nach einem Zeitraum von sechs Monaten gesperrt.

2.1.2 Sozialtarife für Strom und Gas⁵

Der Strom-Sozialtarif muss in Belgien von jedem Versorgungsunternehmen angeboten werden. Er wird Verbrauchern gewährt, die vom öffentlichen Sozialhilfezentrum als „geschützte Kunden“ ausgewiesen werden. Kriterium dafür ist u.a. ein Einkommen unter dem Existenzminimum. Bei alleinstehenden Personen handelt es sich um ein monatliches Einkommen von rund 600 €. Ferner haben Verbraucher mit Behinderungen und evtl. im Alter ein Anrecht auf den Sozialtarif.

Bei dem Sozialtarif für Strom entfällt die Grundgebühr. Der Arbeitspreis darf einen bestimmten Wert nicht überschreiten. Dieser Maximalwert wird alle sechs Monate neu berechnet und auf den Seiten der Netzregulierungsbehörde Belgiens („CREG“) veröffentlicht. Grundlage für die Berechnung bildet der geringste Stromerzeugerpreis in derjenigen Region, die die niedrigsten Vertriebskosten aufweist. Im Zeitraum von 01.02. bis 01.07.2008 liegt der Maximalwert in der Region Brüssel-Hauptstadt beispielsweise bei 12 ct pro kWh (inkl. MWSt⁶) bezogen auf den Normaltarif, der über 24 Stunden einen einheitlichen Preis pro Kilowattstunde ausweist. Zum Vergleich bezahlt ein 4-köpfiger Haushalt beim größten Energieversorger Belgiens „Electrabel“ für die Kilowattstunde im Normaltarif 17,65 ct (inkl. MWSt) und eine jährliche Grundgebühr von 81,67 €⁷. Für den „geschützten Kunden“ bedeutet dies eine Einsparung beim Sozialtarif von rund 330 € im Jahr.

Neben dem Strom-Sozialtarif gibt es einen Sozialtarif für Gas. Die Bedingungen für die Bewilligung des Gas-Sozialtarifs sind dieselben wie für den Strom-Sozialtarif. Analog zum

⁴ Als „geschützte Kunden“ werden Verbraucher bezeichnet, die Anrecht auf einen Sozialtarif haben.

⁵ http://www.electrabel.be/homepage/index_EN.asp (Zugriff am 15.04.08);

http://www.creg.be/fr/index_fr.html (Zugriff am 15.04.08);

Staatsblatt vom 30.03.2007: Arrêté ministériel portant fixation de prix maximaux sociaux pour la fourniture d'électricité aux clients résidentiels protégés à revenus modestes ou à situation précaire

⁶ Die MWSt liegt in Belgien bei 21% (Stand April 2008).

⁷ bei einem Jahresstromverbrauch von 4.500 kWh

Strom entfällt beim Gas-Sozialtarif die Grundgebühr, so dass der Verbraucher nur den festgelegten Höchstpreis pro kWh zahlen muss. Dieser liegt von Februar bis Juli 2008 bei 3,126 ct/kWh (ohne MWSt und Zuschläge).

Kostenlose Lieferung einer Mindestmenge an Strom und Gas⁸

„Geschützte Kunden“ erhielten im Rahmen des Sozialtarifs gratis 500 kWh Strom und 556 kWh Gas, welches nicht zum Heizen verwendet werden durfte. Im November 2007 wurde diese Regelung jedoch abgeschafft und ausschließlich ein vergünstigter Sozialtarif pro Kilowattstunde angeboten. Seit 2001 beziehen ausschließlich Haushalte in Flandern unabhängig vom Sozialtarif eine bestimmte Menge Gratis-Strom. Jeder Haushalt erhält im Jahr kostenlos 100 kWh für seinen Anschluss und seit dem 01.01.2002 zusätzlich 100 kWh für jedes Haushaltsmitglied. Der Gratis-Strom wird mit der Jahresendabrechnung verrechnet. Als „geschützt“ ausgewiesene flämische Haushalte sind berechtigt, ergänzend zum Gratis-Strom den Sozialtarif in Anspruch zu nehmen.

2.1.3 Sonstige Unterstützung für benachteiligte Verbraucher⁹

In finanzielle Not geratene Verbraucher können sich an das zuständige Sozialhilfezentrum wenden, um gegebenenfalls finanzielle Unterstützung für ihre Energiekosten bewilligt zu bekommen. Finanzielle Unterstützung zur Begleichung der Heizölrechnung und zu investiven Maßnahmen mit dem Ziel der Energieeinsparung können Verbraucher aus Fonds („Fonds social chauffage“, „FRCE - Fonds de Réduction du Coût global de l'Energie“, „Fonds de l'Energie“) beantragen. Diese werden zum einen aus staatlichen Mitteln und zum anderen durch eine Umlage auf alle Strom- und Gaskunden (einschließlich der „geschützten Kunden“) finanziert. Ein Fonds speziell zur Unterstützung der Verbraucher bei der Begleichung ihrer Stromrechnung bzw. -schulden gibt es allerdings nicht.

2.2 Frankreich¹⁰

In Frankreich gelten ebenso wie in Belgien national einheitliche Regelungen zum Sozialtarif für Strom und Gas. Auf regionaler Ebene werden den Verbrauchern zusätzlich

⁸ Belgisches Staatsblatt vom 31.01.2003: Arrêté du Gouvernement flamand relatif aux obligations sociales de service public dans le marché libéré de l'électricité;
Belgisches Staatsblatt vom 14.11.2003: Arrêté du Gouvernement flamand fixant les règles détaillées en vue de l'attribution et des décomptes d'électricité gratuite au profit de clients domestiques

⁹ Belgisches Staatsblatt vom 12.04.2001: Décret relatif à l'organisation du marché de l'électricité

¹⁰ <http://www.energie-info.fr/fichier/8DifficultesPaiement.pdf> (Zugriff am 10.04.08);
<http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/F10580.xhtml> (Zugriff am 17.04.08);
<http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/F1703.xhtml> (Zugriff am 17.04.08)

finanzielle Hilfen bei Problemen mit ihren Energiekosten angeboten.

2.2.1 Maßnahmen bei Zahlungsverzug

Die Frist, eine offen stehende Strom- oder Gasrechnung auszugleichen, beträgt 15 Tage. Nach dem Ablauf dieser Frist erhält der Kunde weitere 15 Tage Zahlungsaufschub, in denen die Versorgung mit Gas vorläufig aufrechterhalten wird. Die Versorgung mit Strom kann allerdings auf ein Maß reduziert werden, das ausreicht, um ein Minimum an elektrischen Geräten wie Beleuchtung und Kühlschrank betreiben zu können. Abgesehen davon informiert der Stromversorger die zuständige lokale und regionale Verwaltung über die Zahlungsschwierigkeiten des Kunden. Darüber hinaus weist der Energieversorger den Kunden auf die Möglichkeit hin, Hilfen aus dem Solidaritätsfonds für Wohnungsbeihilfe/ "Fonds de solidarité pour le logement" (FSL) in Anspruch zu nehmen. Reicht der Verbraucher einen entsprechenden Antrag beim FSL ein, werden die Stromversorgung (in weiterhin reduzierter Form, sofern sie vorher schon reduziert worden war) und die Gasversorgung aufrechterhalten, bis der FSL über den Antrag entschieden hat. Wird dieser abgelehnt, wird die Strom- und Gasversorgung gesperrt. Der Kunde muss erst seine Schulden begleichen, um die Versorgung wiederherzustellen. Eine Ratenzahlung in Abhängigkeit von der individuellen finanziellen Situation wird dem Kunden ermöglicht.

Hat der Kunde innerhalb der letzten 12 Monate Hilfen des FSL in Anspruch genommen, darf der Versorger die Energieversorgung des Kunden in dem Zeitraum vom 01. November bis zum 15. März nicht unterbrechen.

2.2.2 Sozialtarife für Strom und Gas

Seit dem 01. Januar 2005 können Verbraucher einen Sozialtarif für Strom in Anspruch nehmen, wenn sie als alleinstehende Person über ein jährliches Einkommen von max. 5.520 Euro verfügen. Die Einkommenshöchstgrenze zur Bewilligung des Sozialtarifs wird für die jeweilige Haushaltsgröße nach einem bestimmten Schlüssel berechnet.

Der Sozialtarif für Strom besteht je nach Haushaltsgröße in einer Reduktion der Rechnungssumme um 30-50% bezogen auf die ersten 100 Kilowattstunden des monatlichen Verbrauchs. Das Berechtigungsverfahren obliegt den Krankenversicherungsträgern. Diese lassen den zuständigen Stromversorgern eine Liste der Versicherten zukommen, die die Kriterien für den Sozialtarif erfüllen. Bis auf die Rücksendung eines vom Versorger zugeschickten Antragsformulars, muss der Verbraucher selbst nicht aktiv werden, um den Sozialtarif zu erhalten.

Es soll außerdem ein Sozialtarif für Gas eingeführt werden. Dabei sollen dieselben

Zugangsbedingungen wie für den Strom-Sozialtarif gelten. Ein Verbraucher soll beide Tarife gleichzeitig in Anspruch nehmen können. Die Verordnung zum Sozialtarif für Gas ist bisher noch nicht in Kraft getreten.

2.2.3 Sonstige Unterstützung für benachteiligte Verbraucher

Der oben genannte "Fonds de solidarité pour le logement" (FSL) gewährt finanzielle Unterstützung für die Zahlung von Energie-, Wasser- und Telefonrechnungen. Dieser Fonds ist auf regionaler Ebene angesiedelt, so dass jede einzelne Verwaltungseinheit mit dem zuständigen Stromversorger eine Regelung bezüglich der Hilfen für bedürftige Personen vereinbart hat. Einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung für die Stromrechnung haben alle Personen, die sich in einer so genannten „ungewissen Situation“ befinden: Die Bewilligung und die Höhe der Beihilfe hängen von den vorhandenen finanziellen Mitteln und der Zusammensetzung des Haushalts, einer eventuellen Überschuldung sowie den Haushaltsnebenkosten ab. Gleichfalls berücksichtigt werden der Gesundheitszustand der Haushaltsmitglieder, das Vorhandensein von Personen mit Behinderung sowie von Kindern oder älteren Personen. Benachteiligte Haushalte können die Hilfen des FSL gleichzeitig mit dem Sozialtarif in Anspruch nehmen.

2.3 Großbritannien

Im Gegensatz zu Belgien und Frankreich gibt es in Großbritannien keinen vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Sozialtarif für Strom und Gas. Vielmehr liegt es im eigenen Ermessen der Versorgungsunternehmen einen vergünstigten Tarif für sozial benachteiligte Kunden anzubieten.

2.3.1 Maßnahmen bei Zahlungsverzug¹¹

Bevor einem Verbraucher die Energieversorgung aufgrund von ausstehenden Forderungen gesperrt werden kann, mahnt der Versorger den Kunden ab. Darüber hinaus ist er verpflichtet mit dem Kunden telefonisch, schriftlich oder in Form eines Hausbesuchs Kontakt aufzunehmen, um festzustellen, ob dieser sich in einer besonderen Problemsituation befindet. Dem Kunden werden zur Tilgung der Schulden seinen finanziellen Möglichkeiten angemessene Ratenzahlungen im wöchentlichen, vierzehntägigen oder monatlichen Rhythmus angeboten. Die Ratenzahlungen können auf unterschiedliche Weise erfolgen: Neben Überweisung, Bankeinzug und Barzahlung besteht zudem die

¹¹ http://www.energywatch.org.uk/contact_us/your_questions/index.asp (Zugriff am 16.04.08);
<http://www.ofgem.gov.uk/Consumers/VulnConsum/Pages/VulnConsum.aspx> (Zugriff am 16.04.08)

Möglichkeit der Rückzahlung über einen Prepaid-Zähler oder im Falle von Empfängern staatlicher Beihilfen über den so genannten "Fuel Direct". Beim "Fuel Direct" wird ein Teil der Sozialleistungen vom zuständigen Sozialamt zur Schuldentilgung sowie für die laufenden Abschlagszahlungen direkt an das Versorgungsunternehmen überwiesen. Für eine allein stehende Person beträgt der an das Versorgungsunternehmen gehende Teil maximal 5% der Gesamtbezüge. In dem Fall, dass keine Ratenzahlungsvereinbarung zu Stande kommt, besteht die Möglichkeit durch die Installation eines Prepaid-Zählers eine Versorgungssperre zu vermeiden.

Weist der Kunde jegliche Angebote des Versorgers zur Lösung des Zahlungsproblems zurück, wird die Energieversorgung unterbrochen und die zuständige Sozialbehörde darüber in Kenntnis gesetzt.

Verbraucher, die sich im Rentenalter befinden, eine chronische Krankheit oder Behinderung haben, können sich bei den Versorgungsunternehmen in das so genannte "Priority Services Register (PSR)" eintragen und sind dadurch in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März von einer Versorgungssperre ausgenommen.

2.3.2 Sozialtarife für Strom und Gas¹²

Sozialtarife für Strom und Gas sind gesetzlich nicht vorgeschrieben, werden aber freiwillig von einigen Versorgungsunternehmen für vulnerable¹³ Kunden angeboten. EDF Energy hat 2006 als erstes Versorgungsunternehmen in Großbritannien einen Sozialtarif eingeführt. Dieser gilt bis zum Jahre 2009 und gewährt 55.000 Kunden einen Preisnachlass von 15% auf den allgemeinen Tarif. Seit 2007 bietet auch British Gas einen Sozialtarif an, durch den die Strom- und Gasrechnungen von insgesamt 750.000 vulnerablen Kunden reduziert werden soll. Besonders hohe Einsparungen können die mit einem Prepaid-Zähler ausgestatteten Kunden erzielen. Bei einem jährlichen Verbrauch von 3.300 kWh Strom und 20.500 kWh Gas kann ein Kunde mit einem Prepaid-Zähler rund £285 (entsprechen rund 355 €; Stand April 2008) einsparen. Bei Zahlungen in bar bzw. per Scheck bekommen Kunden einen Preisnachlass von £245 (entsprechen 305 €; Stand April 2008) (Stand Energiepreise: März 2007).

¹² <http://www.edfenergy.com/oursocialcommitments> (Zugriff am 17.04.08);
http://www.energywatch.org.uk/media/news/show_release.asp?article_id=1086
<http://www.britishgasnews.co.uk/index.asp?NewsID=707&PageID=16&Year=2007> (Zugriff am 17.04.08);
<http://www.britishgas.co.uk/about-british-gas/what's-important-to-us/customer-commitment/essential.html>
 (Zugriff am 17.04.08)

¹³ Die Zugehörigkeit zu dem als vulnerabel definierten Kundenkreis ist abhängig von den Einkommensverhältnissen, dem Gesundheitszustand oder dem Alter des Kunden.

2.3.3 Sonstige Unterstützung für benachteiligte Verbraucher¹⁴

Das Amt für Arbeit und Renten vergibt an gesperrte Verbraucher, die die Entsperrungsgebühr nachweislich nicht aufbringen können, so genannte „Krisen-Kredite“. Manche Verbraucher haben auch die Möglichkeit von ihrem Energieversorger finanzielle Unterstützung zu bekommen: British Gas hat in einem Zeitraum von drei Jahren rund 12,5 Mio. Euro in einen Treuhandfonds investiert, der dazu dient seinen in die Verschuldung geratenen Kunden Beihilfen zu ihren Lebenshaltungskosten, insbesondere zur Tilgung ihrer Energieschulden, zu gewähren. Bisher wurden aus diesem Fonds über 6 Mio. Euro an Einzelpersonen vergeben. Neben British Gas finanziert auch der Energieversorger EDF einen Treuhandfonds zur Entlastung seiner verschuldeten Kunden.

Im Rahmen des nationalen Programms "UK Fuel Poverty Strategy" werden sozial benachteiligten Haushalten diverse Maßnahmen zur Reduzierung ihrer Heizkosten angeboten, mit dem Ziel das Problem der Brennstoffarmut in Großbritannien bis zum Jahre 2018 vollständig zu lösen. Darunter fallen u.a. finanzielle Zuschüsse zu investiven Maßnahmen wie Heizungssanierung und Wärmedämmung. Personen in einem Alter von über 60 Jahren erhalten darüber hinaus staatliche finanzielle Beihilfe zu ihren Heizkosten.

2.4 Ermäßigte Mehrwertsteuer für Strom im Ländervergleich¹⁵

In Großbritannien gilt für Privathaushalte u.a. für Strom und Brennstoff sowie für den Einbau von Energiesparmaterialien ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 5% gegenüber dem Normalsatz von 17,5%. Die Stromabgaben auf den gewerblichen Verbrauch entsprechen dem Mehrwertsteuer-Normalsatz. Frankreich und Belgien erheben dagegen auf die Strompreise ohne Unterscheidung privater oder gewerblicher Nutzung den Mehrwertsteuer-Normalsatz von 19,6% (Frankreich) bzw. 21% (Belgien). Auch in Deutschland gilt für die Mehrwertsteuer auf Strom generell der Normalsatz von 19%.

¹⁴ <http://www.ofgem.gov.uk/Sustainability/SocAction/Pages/SocAction.aspx> (Zugriff am 17.04.08);
http://www.energywatch.org.uk/contact_us/your_questions/index.asp (Zugriff am 17.04.08);
<http://www.ofgem.gov.uk/Consumers/VulnConsum/Pages/VulnConsum.aspx> (Zugriff am 17.04.08);
<http://www.edfenergytrust.org.uk/> (Zugriff am 22.04.2008);
<http://www.britishgasenergytrust.org.uk/> (Zugriff am 22.04.2008)

¹⁵ Stand 01.01.08.
http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/rates/vat_rates_de.pdf
 (Zugriff am 28.04.08);
http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/excise_duties/energy_products/rates/excise_duties-part_II_energy_products-en.pdf (Zugriff am 28.04.08); zu Großbritannien zusätzlich:
http://customs.hmrc.gov.uk/channelsPortalWebApp/channelsPortalWebApp.portal?_nfpb=true&_pageLabel=pageVA_T_FAQs&propertyType=document&columns=1&id=HMCE_PROD_008650 (Zugriff am 24.04.08);
http://customs.hmrc.gov.uk/channelsPortalWebApp/channelsPortalWebApp.portal?_nfpb=true&_pageLabel=pageVA_T_ShowContent&id=HMCE_CL_001596&propertyType=document#P257_19395 (Zugriff am 25.04.08)

2.5 Zusammenfassung

Ein allgemeines Verbot von Stromsperrern – unabhängig von der Einkommenssituation – gibt es in keinem der drei Länder. In Frankreich und Großbritannien sind lediglich in den Wintermonaten bestimmte Kunden von der Versorgungsunterbrechung ausgenommen. Dies ist abhängig vom Einkommensstand, Alter oder Gesundheitszustand des jeweiligen Kunden.

Insgesamt besteht im Fall von Zahlungsverzug aber die Möglichkeit, durch sofortige Intervention des EVU und der zuständigen Sozialbehörde einer Stromsperrung vorzubeugen. Dies geschieht durch den Einbau von Prepaid-Zählern und/oder Leistungsbegrenzern. In Belgien steht der zahlungsunfähige Kunde darüber hinaus in der Pflicht, einen Entschuldungsplan mit dem EVU aufzustellen. Des Weiteren wird ein ausgewählter Kundenkreis durch Fondszahlungen bei ihren Energiekosten bzw. bei der Tilgung entstandener Schulden unterstützt.

Belgien und Frankreich verfügen über verbindlich vorgeschriebene Sozialtarife für Strom und Gas. In GB liegt es im Ermessen der EVU, einen verbilligten Tarif für sozial benachteiligte Kunden anzubieten. Ausschließlich in Flandern (Belgien) erhält jeder Haushalt ein bestimmtes Kontingent an Gratis-Strom.

3. Übertragbarkeit der internationalen Lösungsmodelle auf Deutschland

Das verbraucherfreundliche Forderungsmanagement von Belgien, Frankreich und Großbritannien sollte Deutschland als Vorbild gereichen. Vorrangig zu nennen sind in diesem Zusammenhang die sofortigen Interventionen bei Zahlungsverzug, das Einschalten der zuständigen Sozialbehörde bzw. Schuldnerberatung sowie Ratenzahlungsvereinbarungen in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten und das Angebot zur Installation von Prepaid-Zählern. Eine Begrenzung des Leistungsbezugs als Alternative zur Stromsperrung wird im Zusammenhang mit Smart-Metering zukünftig auch in Deutschland technisch möglich sein.

Die Einführung eines Sozialtarifs könnte grundsätzlich nach dem Vorbild von Frankreich und Belgien erfolgen. Von Großbritanniens Variante eines unverbindlichen und somit im Ermessen der Energieversorgungsunternehmen liegenden Sozialtarifs sollte allerdings Abstand genommen werden. Anders als in Belgien und Frankreich sollte der Zugang zum Tarif diskriminierungsfrei und unbürokratisch geregelt sein. Überlegenswert wäre es, dem Tarif eine bestimmte Anzahl an Frei-kWh nach Vorbild Flanderns zu Grunde zu legen. Eine Ermäßigung der Mehrwertsteuer auf Strom wie es in Großbritannien der Fall ist, würde dem politischen Ziel der Energieeinsparung nicht förderlich sein. Allerdings könnte überlegt werden, ob ein Teil der durch steigende Energiepreise erhöhten Mehrwertsteuer-

einnahmen wieder einem Fonds zur rationellen Energieanwendung zugute kommen könnte, um zumindest einkommensschwachen Haushalten bei der Anschaffung energieeffizienter Geräte einen finanziellen Zuschuss für die Mehrkosten zu gewähren. Die Überlegung wäre dann besonders notwendig, wenn alternativ ein entsprechender Fonds, der durch Zahlungen der großen Stromkonzerne zustande kommen soll, nicht Realität werden würde.

4. Vorschlag der Verbraucherzentrale NRW zur Einführung eines Strom-Spartarifs für private Haushalte

In Anlehnung an den Entwurf der EU-Kommission zu einer Charta der Rechte der Energieverbraucher forderte die Verbraucherzentrale NRW zum Weltverbrauchertag 2008 einen Sozialtarif für die Stromversorgung. Dieser soll so angelegt sein, dass er für etwa 20 Prozent der privaten Haushalte mit geringem Einkommen einen Preisvorteil von ca. 15 Prozent gegenüber dem jeweiligen Grundversorgungstarif gewährleisten kann. Ein solches Angebot soll auf gesetzlicher Basis von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (im Folgenden: EltVU)-Grundversorgern als Pflichttarif neben ihrem Grundversorgungstarif aufgenommen werden. Die Mehrkosten würden auf die übrigen Stromverbraucher – insbesondere die Vielverbraucher – umgelegt werden.

Ein „Gas-Sozialtarif“ für Heizenergiezwecke wurde seitens der Verbraucherzentrale NRW nicht gefordert. Grund hierfür sind heterogene Anforderungen und Möglichkeiten der unterschiedlichen in Frage kommenden Versorgungssituationen (Zentralheizung mit verbrauchsabhängiger Heizkostenabrechnung vs. dezentrale, wohnungsweise Beheizung) und Energieträger sowie besser geeignet erscheinende alternative Lösungsmöglichkeiten.

Nach Diskussionen mit Verbrauchern, Politikern und Vertretern von Versorgungsunternehmen wurde das Anforderungsprofil an den Sozialtarif überprüft. Insbesondere Versorgungsunternehmen hatten in diesem Prozess konkrete Vorstellungen geäußert, welche Wirkung ein Sozialtarif nicht entfalten soll. So müsse ein Sozialtarif in der Stromversorgung berücksichtigen, dass sich die Grundversorger in scharfem Wettbewerb gegenüber Anbietern mit günstigen Stromtarifen befinden. Daher wird von Seiten der Grundversorger in besonderem Maße Wert darauf gelegt, dass die Finanzierung eines Sozialtarifs nicht durch diese EltVU alleine realisiert und getragen werden soll.

Auch dem Argument der leichten Verständlichkeit und des allgemeinen, diskriminierungsfreien Zugangs zu einem solchen Tarif wurde im Rahmen der Diskussionen hohe Aufmerksamkeit eingeräumt. Ein solcher Tarif sollte für alle zugänglich sein – schon um den bürokratischen Aufwand bei der Entscheidung zu verringern, wem letztlich ein solcher Tarif zugestanden werden solle und wem nicht. Auch solle ein Sozialtarif die notwendigen

Anstrengungen aller Haushalte, ihren Stromverbrauch zu reduzieren, nicht konterkarieren. Nach Meinung der Verbraucherzentrale NRW darf die Einführung eines Sozialtarifs nicht als die Pauschallösung für den gesamten Problembereich zunehmender Energieschulden privater Haushalte angesehen werden – ein Sozialtarif kann aber beispielsweise neben einem veränderten Forderungsmanagement der EVU Wirkung in Richtung sozialer Gerechtigkeit entfalten. Mit dieser Einschränkung und auf der Grundlage der vorgenannten Anregungen hat die Verbraucherzentrale NRW folgende Überlegungen entwickelt:

4.1 Der Strom-Spartarif

Die bisherige Bezeichnung „Sozialtarif“ signalisiert nicht nur „Schutz“, sondern auch „Stigmatisierung“ und sollte in einem solchen Modell entfallen. Da der Vorschlag der Verbraucherzentrale NRW so gefasst ist, dass das neue Angebot allgemein zugänglich ist und seine finanziell entlastende Wirkung nicht mehr allein über einen Bonus erfolgen soll sondern vielmehr in Verbindung stehen soll mit einem rationellen Umgang mit Elektrizität, sollte die neue Bezeichnung dies auch widerspiegeln. Deshalb sprechen wir im Folgenden von einem Strom-Spartarif.

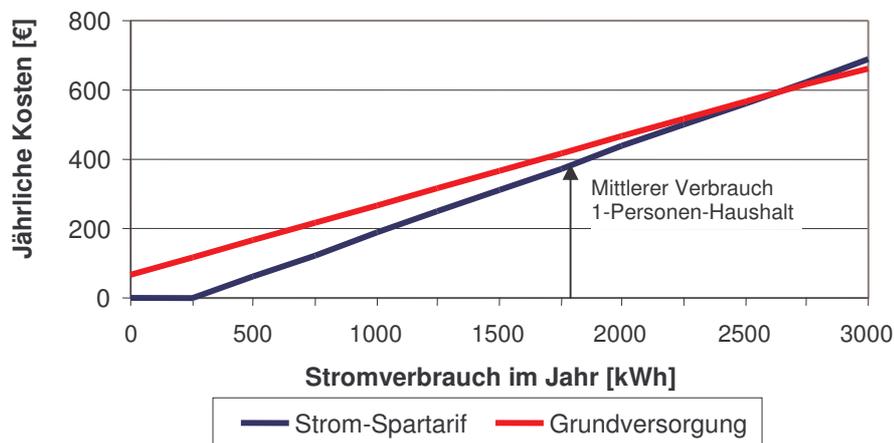
4.2 Einbettung in das bestehende Tarif- bzw. Preisgefüge

Der Strom-Spartarif soll seitens der Grundversorger neben dem Grundversorgungsangebot als Pflichttarif für die Stromversorgung privater Haushalte angeboten werden. Entstehende Mehrkosten durch die Etablierung und Nutzung dieses Angebotes sollen über ein bundesweites Umlageverfahren auf die Netznutzungsentgelte der lokalen Verteilnetze und damit auf alle Verbraucher umgelegt werden. Über dieses Verfahren soll gewährleistet werden, dass bundesweit eine möglichst gleichmäßige Verteilung erfolgt und zugleich konkurrierende Stromanbieter keinen Wettbewerbsvorteil durch die Einführung dieses Tarifs erlangen. Über die Umlage der Mehrkosten auf die örtlichen Netzentgelte kommen diese Angebote zusätzlich unter die Kontrolle der Regulierungsbehörde(n).

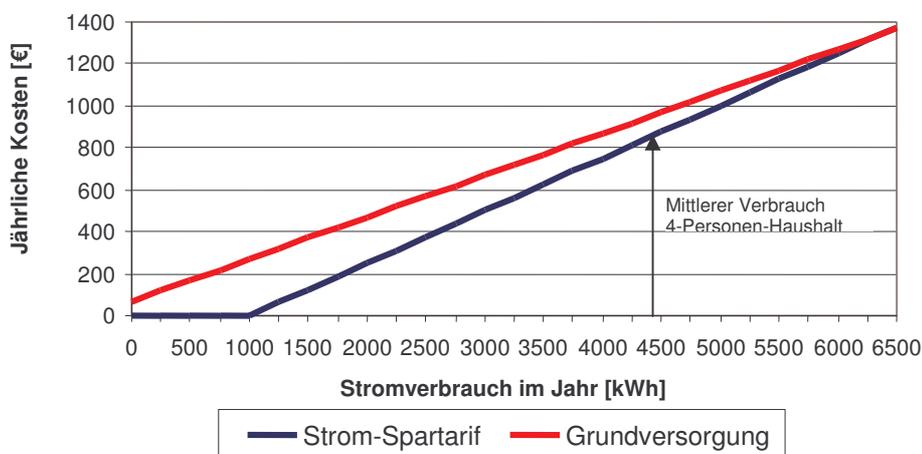
Das Angebot selbst besteht aus einer geringen Anzahl Frei-kWh, die für ein Jahr pro Haushaltsmitglied in Anspruch genommen werden können sowie einem Arbeitspreis in Ct/kWh für alle kWh, die über die Frei-kWh hinaus bezogen werden. Dieser Arbeitspreis enthält sämtliche Kosten für Bereitstellung, Lieferung, Abrechnung, Konzessionsabgabe, Umlagen (EEG, KWK), Strom- und Umsatzsteuer. Die Konstruktion des Strom-Spartarif-Angebotes als Pflichttarif für EltVU in der Grundversorgung hilft auch dem Problem der Kundenverweigerung (Scoringauslese) alternativer Anbieter zu begegnen. Mit diesem Angebot können nunmehr alle Haushalte in den Genuss einer preisgünstigeren Stromversorgung kommen, die umso vorteilhafter ist, je mehr Strom gespart wird.

Beispiel für einen Ein- und einen Vier-Personen-Haushalt:

Stromkosten 1-Personen-Haushalt



Stromkosten 4-Personen-Haushalt



4.3 Struktur des Strom-Spartarif-Angebotes

Von Seiten der privaten Haushalte muss das Strom-Spartarif-Angebot ausgewählt und beim örtlichen Grundversorger für die Dauer eines Jahres beantragt werden. Es ist nicht auf bestimmte (z.B. einkommensschwache) Haushalte begrenzt, sondern kann von jedem Haushalt in Anspruch genommen werden. Für jedes Haushaltsmitglied gibt es eine gewisse Anzahl Frei-kWh pro Jahr und zwar entsprechend der Anzahl der im Haushalt lebenden Mitglieder mit erstem Wohnsitz. Insofern kommen Kunden, die beim örtlichen Grundversorger evtl. als Haushaltskunden geführt werden aber keinen Privathaushalt im

engeren Sinne sind (z.B. Kleingewerbe, Eigentümer von Mietshäusern als Kunden für Gemeinschaftsstrom im Mietshaus) nicht in den Genuss dieses Angebotes. Die Bescheinigung über die Anzahl der im Haushalt lebenden Mitglieder erteilt das örtliche Einwohnermeldeamt.

Durch die zweigliedrige Anlage dieses Angebotes:

- Anzahl von Frei-kWh pro Haushaltsmitglied mit erstem Wohnsitz
- und ein Arbeitspreis in Ct/kWh

verlässt der Strom-Spartarif die Bereiche degressiver und linearer Tarife und wird vielmehr ein Angebot mit progressivem Preisverlauf. Je weniger der jeweilige Haushalt verbraucht, umso größer ist auch das finanzielle Einsparpotenzial gegenüber dem alternativen Grundversorgungsangebot (bei gleicher Bezugsmenge). Unterhalb eines spezifischen Verbrauchs wird der Strom-Spartarif günstiger für den Haushalt sein, oberhalb dieses Verbrauchs bleibt es der Grundversorgungstarif.

4.4 Berechnungen zum Strom-Spartarif und Fixierung der Frei-kWh und des Arbeitspreises

Da die Mehrkosten von allen Haushalten zu tragen sind, sollten zumindest zwei Stell-schrauben dieses Angebotes, nämlich die Anzahl der jährlichen frei-kWh pro Haushaltsmitglied mit erstem Wohnsitz und der finanzielle Vorteil (Kostenabstand) vom Strom-Spartarif im Verhältnis zum Grundversorgungspreis z.B. mittels Rechtsverordnung seitens der Bundesregierung fixiert werden. Die Höhe des Arbeitspreises könnte dann in einem gewissen Rahmen vom jeweiligen Grundversorger selbst vorgenommen werden, was beispielhaft durch folgende Vergleichsrechnung für die Situation in Düsseldorf dargestellt wird:

Strom-Spartarif-Angebot mit 250 Frei-kWh pro Haushaltsmitglied sowie 25 Ct/kWh (brutto):

- 1 Person (mit 1. Wohnsitz) und einem Referenz-kWh-Verbrauch von 1790 spart gegenüber dem Grundversorgungstarif der Stadtwerke Düsseldorf 9,8%
- 2 Personen (mit 1. Wohnsitz) und einem Referenz-kWh-Verbrauch von 3030 sparen gegenüber dem Grundversorgungstarif der Stadtwerke Düsseldorf 6,3%
- 3 Personen (mit 1. Wohnsitz) und einem Referenz-kWh-Verbrauch von 3880 sparen gegenüber dem Grundversorgungstarif der Stadtwerke Düsseldorf 7,4%
- 4 Personen (mit 1. Wohnsitz) und einem Referenz-kWh-Verbrauch von 4430 sparen gegenüber dem Grundversorgungstarif der Stadtwerke Düsseldorf 10,2%

Durch den Strom-Spartarif ergäbe sich eine durchschnittliche (ungewichtete) Entlastung von 8,4 %. Diese (oder eine vergleichbare) Marke könnte neben der Anzahl der Frei-kWh pro Jahr und Haushaltsmitglied durch die o.g. Rechtsverordnung festgelegt werden. Der Grundversorger müsste hierzu einen Arbeitspreis kalkulieren, der diese Marke nicht unterschreiten darf und nur in einer gewissen Bandbreite überschreiten kann.

Dieses Verfahren kann auch dann zur Anwendung kommen, wenn das Zähl- und Ablesewesen liberalisiert ist und die Kosten hierfür nicht mehr im Grundpreis des Grundversorgungsangebotes ausgewiesen und enthalten sind. Da es im Angebot Strom-Spartarif keinen Grundpreis gibt, müsste die Herausnahme dieser Kosten über eine Senkung des Arbeitspreises erfolgen. Da im Vergleich zum Grundversorgungsangebot Gesamtkosten verglichen werden und in beiden Angeboten eine etwa gleich hohe Kostenreduzierung erfolgen würde, kann das Prinzip des Prozentvergleichs weiterhin angewendet werden.

Die Anzahl der Frei-kWh sollten anteilig auf die 12 Monate der maximalen Geltungs- und Bezugsdauer des Angebots verteilt werden.

Bei der Berechnung der Mehrkosten des Angebotes Strom-Spartarif kann in Ansätzen auf das Modell der Beschaffungsmehrkosten im Zusammenhang mit dem EEG zurückgegriffen werden.¹⁶

Um dem Ziel näher zu kommen, ein möglichst effektives Angebot auswählen zu können, wurden von Seiten der Verbraucherzentrale NRW umfangreiche Vergleichsrechnungen durchgeführt. Hierbei standen insbesondere das Zusammenspiel von Frei-kWh zu Arbeitspreis im Mittelpunkt sowie der durch dieses Zusammenspiel entstehende Entlastungseffekt im Vergleich zum lokalen Grundversorgungsangebot.

Als gut geeignetes Format für das Angebot Strom-Spartarif hat sich im Rahmen der vorgenannten Berechnungen eine jährliche Frei-kWh-Menge von 250 kWh pro Kopf in Kombination mit einem Arbeitspreis von 25 Ct/kWh erwiesen – daher hat sich die Verbraucherzentrale NRW für diese Variante entschieden.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Verbraucherzentrale NRW
 Peter Blenkers, Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Gruppe Energie
 Mintropstraße 27 * 40215 Düsseldorf
 Tel. 0211/3809-149 * peter.blenkers@vz-nrw.de

Düsseldorf, im Mai 2008

¹⁶ Vergl: http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ee_beschaffungsmehrkosten.pdf